

## **1. Änderung des GEBÜHRENTARIFES zur GEBÜHRENSATZUNG über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Dorfplatz in Bröckel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende

1. Änderung des am 01. Januar 2002 in Kraft getretenen GEBÜHRENTARIFES zur GEBÜHRENSATZUNG über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Dorfplatz in Bröckel beschlossen:

### **Artikel I**

Der GEBÜHRENTARIF zur GEBÜHRENSATZUNG wird wie folgt geändert:

#### **I. Gebühren für ausgehändigte Schlüssel und Übergabe des Platzes**

- (a) Bei der Aushändigung des Schlüssels zum Stromkasten hat die/der Empfänger/in 50,-- € zu hinterlegen. Nach Rückgabe des Schlüssels wird der Geldbetrag wieder ausgezahlt.
- (b) Für die Reinigung und Instandsetzung des Platzes hat die/der Veranstalter/in zu Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einen Betrag von 400,-- € zu hinterlegen. Diese Summe wird zurückgezahlt, wenn der Platz im sauberen Zustand der Gemeinde übergeben wurde. Die Übergabe hat spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Übergabe lässt die Gemeinde unverzüglich die Wiederherstellung durch eigenes Personal oder Dritte vornehmen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der als Sicherheit dienende Pfandbetrag wird dann mit diesen Kosten verrechnet. Nach Abrechnung wird ein möglicher Restbetrag entweder ausgezahlt oder nachgefordert.
- (c) Die Gemeinde kann bei wiederkehrenden Veranstaltungen ( wie z.B. Schützenfeste, Märkte, etc. ) von der Sicherheitsleistung nach (a) und (b) absehen.

#### **II. Gebühren für Volksfest, Kram- und Sondermärkte**

- a) Zelt  
Bei einer Zeltgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr je Veranstaltungstag 450,- € , bis zu 800 m<sup>2</sup> täglich 0,50 €/m<sup>2</sup>.
- b) Zirkusse, kirchliche Veranstaltungen  
Die Gebühr für die Platzbenutzung wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Größe festgestellt (Pauschale). Sie beträgt jedoch mindestens 50,-- € pro angefangenen Tag.
- c) Verkaufsstände  
Verkaufsstände mit Süß- und Backwaren jeder Art, gebrannte Mandeln, Speiseeis, Obst- und Südfrüchte, Tabakwaren, Würstchenstände, Bratküchen, Fischbrötchenstände, Pizza- und Schmalkuchenbäckereien je m Frontlänge 1,50 € /täglich.
- d) Sonstige Stände

je m Frontlänge = 1,-- € / täglich.

e) Ausschank im Freien

je m für den Kunden freizugängliche Frontlänge = 1,50 € / täglich.

**III. Fahr- und Belustigungsgeschäfte**

- a) Kinderfahrsgeschäfte je m Frontlänge = 1,-- €  
b) Fahr- und Belustigungsgeschäfte je m Frontlänge = 1,50 €

**IV. Sonstige Belustigungsgeschäfte**

Schaugeschäfte aller Art, Spielbuden, Verlosungen, Ballwerfen, Kasperletheater, Kraftmesser, Kraft- und Lungenmesser u.ä., Wahrsager, Horoskop, Aussteller und Fotografen je m Frontlänge = 1,50 €

**V. Wohn- und Gerätewagen**

Für Wohn- und Gerätewagen, die 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Platz beziehen oder 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung den Platz nicht geräumt haben, wird eine Standgebühr von 2,50 € täglich erhoben.

**VI. Benutzung der Versorgungsleitungen**

a) Strom

Für die Benutzung der Elt-Anlage werden je Veranstaltung als Grundgebühr erhoben:

Autoskooter	50,-- €
Zelt	50,-- €
übrige angeschlossene Stände – je Stand	25,-- €

Die tatsächlich verbrauchten Stromkosten werden zusätzlich gesondert abgerechnet. Grundlage sind hier die aktuellen Preise des Stromanbieters der Gemeinde.

**Artikel II**

Diese Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bröckel, den 15. Juni 2011  
Gemeinde Bröckel  
Der stellv. Gemeindedirektor

  
\_\_\_\_\_  
Erdt



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 11 vom  
16.06.2011 - S. 111